

Party XXL Jugendschutz geht uns alle an...

Hinhören und Signale wahrnehmen

Alkoholkonsum spielt in unserer Gesellschaft eine wichtige Rolle und ist unter Erwachsenen und Jugendlichen weit verbreitet. Die derzeitige Diskussion über die so genannten Alcopops (süße Alkoholmischgetränke) weist letztendlich auf den gesellschaftlichen Zwiespalt hin, dem dieses Thema innewohnt.

Einerseits soll die Jugend vor übermäßigem Alkoholkonsum und der Gefahr einer Abhängigkeit geschützt werden. Andererseits verdient der Staat durch die Steuereinnahmen gut mit.

Ob eine Steuererhöhung sich hier als ein sinnvoller Weg des Jugendschutz erweist, muss die Erfahrung lehren. Bisher haben Konsumenten und Anbieter jedenfalls immer wieder Wege gefunden, eine Versorgung sicher zu stellen. Steuer hin – oder her.

Kinder und Jugendliche wollen immer früher immer mehr erleben. Dieser Anspruch löst bei Erwachsenen, speziell bei den Erziehungsberechtigten oft Unsicherheit aus.

„ Die dürfen alle, warum ich nicht? Was soll das, ich kann doch auch mal länger raus bleiben, wen kümmert das ? Man kann sich doch ruhig mal einen trinken, das macht ihr doch auch!“

Laut Jugendschutzgesetz dürfen Jugendliche unter 14 Jahren bis 22.00 Uhr eine öffentliche Feier besuchen, wenn die Erziehungsverantwortlichen die Erlaubnis gegeben haben. Ab 22.00 Uhr muss ein Erziehungsberechtigter selbst anwesend sein. Für 14 bis 18Jährige ist die Zeitspanne bis 24.00 Uhr erweitert.

Veranstalter von öffentlichen Feiern sind nicht verantwortlich für die Entscheidung von Erziehungsverantwortlichen. Sie tragen aber Verantwortung dafür, dass das Jugendschutzgesetz und hier besonders das Alkoholabgabeverbot an Kinder und Jugendliche eingehalten wird.

Unterm Strich lässt sich sagen, die Verantwortung für den Jugendschutz liegt primär bei den Erziehungsberechtigten, aber nicht ausschließlich. Sie liegt auch bei Verantwortungsträgern von Orten (Lokalitäten), wo Jugendliche sich aufhalten.

Rausgehen, Partymachen und der Konsum von Alkohol sind eng miteinander verbunden. Genau an diesem Schnittpunkt spielen deshalb Veranstalter eine wichtige Rolle im Bereich des Jugendschutzes.

Wie kann aber Jugendschutz sinnvoll gestaltet werden? Beispiele für neuere Ansätze gibt es im In- und Ausland. Entscheidend wird sicherlich sein, mit welcher Strategie im dem jeweils örtlichen Kontext positive Veränderungen zu erzielen sind - auf dem Lande sind andere Strategien gefragt, als in der Stadt – in Hamburg andere als in München - .

Das Beispiel einer positiven Zusammenarbeit zwischen der Stadt Arnsherg und einem Veranstalter (hier der Jägerverein; der Verein ist Ausrichter eines großen Volksfestes in der Stadt) hier kurz vorgestellt:

Der Veranstalter und das Beratungsteam der Stadt Arnsherg - aus dem Bereich Prävention - fanden sehr schnell eine Einigung darüber, dass es sinnvoll ist, etwas für den Jugendschutz zu tun.

In einem ersten Schritt galt es nun, das Für und Wider und besonders die Bedenken einer möglichen Aktion zu diskutieren. Gerade die Auseinandersetzung über die Bedenken war, auch aus reflektiver Sicht, von entscheidender Bedeutung in diesem Prozess.

Jeder Veranstalter macht sich selbstverständlich Gedanken darüber, woran er in der Öffentlichkeit gemessen wird. Hinter den Bedenken steht oft Fragen wie:

„Kann ich als Veranstalter überhaupt etwas verhindern? Kann ich verhindern, dass Jugendliche sich betrinken und öffentlich auffallen? Wird ein normabweichendes Verhalten Jugendlicher dem Veranstalter als Versagen zugeschrieben?“

Kurzum, nicht besprochene Bedenken führen in der Regel zu einem Vermeidungsverhalten. Das zeigt sich u.a. darin, dass eine notwendige Diskussion über das Thema Jugendschutz nicht mehr stattfindet, nur halbherzige Schritte getan werden oder es wird, wie man so sagt, der Kopf in den Sand gesteckt, d. h. auffälliges Verhalten wird nicht mehr gesehen und einfach ausgeblendet.

Als Ergebnis des Diskussionsprozesses mit dem Veranstalter stand dessen mutige Entscheidung:

Wir beziehen Stellung zum Jugendschutz und stellen uns einer Auseinandersetzung.

Es wurde entschieden, dem Thema Jugendschutz einen entsprechenden Stellenwert während der Veranstaltung zu geben.

Im nächsten Schritt wurden Strategien festgelegt. **Was soll getan werden? Was macht Sinn im örtlichen Kontext?**

Priorität hatte die konzeptionelle Überlegung, die Verantwortungsträger aus den Bereichen Ausschank, Sicherheit und Kasse zum Thema Jugendschutz zu schulen. Die Prozessmitwirkenden waren der Meinung, dass es nicht ausreichte, nur Jugendschutzplakate auszuhängen, sondern ein Feld der Akzeptanz bei den Verantwortungsträgern zu erreichen, bzw. sie zu stärken, sich aktiv für den Jugendschutz einzusetzen. Aufgabe in dem Prozess sollte es sein, deutlich zu machen, dass Jugendschutz Grenzen setzt, an denen sich junge Menschen reiben können und außerdem der Dialog gefördert wird über Normen und Werte.

Die weiteren Überlegungen gingen dahin, das Thema Jugendschutz - und hier speziell den Umgang mit Alkohol - im Rahmen einer "**kreativen Aktion**" in die Öffentlichkeit zu transportieren.

Es gelang dem Veranstalter, die eigene Jugendabteilung zur Mitarbeit zu motivieren und von der Idee zu begeistern. Die jugendlichen Akteure wurden im weiteren Verlauf der Aktion vom Beraterteam beschult und begleitet. Sehr schnell konnten sich die Jugendlichen mit dem Thema identifizieren. Sie waren auch in der Lage, ihre eigene Vorbildfunktion in Punkto Alkoholkonsum bzw. Grenzen des Alkoholkonsums zu reflektieren.

Die Idee einer "kreativen Aktion" nahmen die Jugendlichen gerne auf. Es wurde überlegt, Impulse zu setzen im Zusammenwirken von Texten und Fotos.

Jugendliches Engagement machte es möglich und schon ging es los mit der praktischen Umsetzung.

Texte aus dem „Konsumjargon“ wurden kreiert, wie: „ Ganz schön breit, oder „Lieber richtig abgefeiert, als die ganze Nacht gereihert!“ etc.....

Zur Umsetzung der Fotos unterstützte die jugendlichen Akteure ein Fotograf (Vereinsmitglied).

Die zu den Texten entwickelten Bilder (Fotos) gaben den getroffenen Aussagen einen veränderten Sinn. Durch die Fotos wurde die Gesamtaussage neu definiert und zwar in die Richtung, was die jugendlichen Akteure unter einer positiven Feier verstehen (siehe Bildreihe).

Die sechs, im "kreativ Teil" erarbeiteten Themen wurden als Beamerpräsentationen in die Werbeblöcke eingearbeitet. Die Werbung wird durch Werbekunden finanziert und wird während des Festes durchgehend auf einer Leinwand präsentiert.

Die Aktivitäten der jugendlichen Akteure wurden auch vom Vereinsvorstand sehr gewürdigt. Es wurde spontan entschieden, die erarbeiteten Themen als Postkartenserie aufzulegen. Die Finanzierung wurde von einem Sponsor sichergestellt. Die Karten sollten aber dennoch verkauft und nicht verschenkt werden. Hintergrund dieser Entscheidung war, den aus dem Verkauf der Postkarten erzielten Gewinn einem im Jugendschutz tätigen Verein zukommen zu lassen.

Als entscheidend für die Akzeptanz der Jugendschutzaktion sieht das Beratungsteam der Stadt Arnsherg das Engagement des Anbieters und besonders die Einbeziehung der Jugendlichen in den gesamten Prozess, speziell aber in den "kreativen Teil". Auf den Bildern sind ausschließlich die jugendlichen Akteure aus den Peergroups des Veranstalters zu sehen.

Hierdurch - so die Annahme des Beraterteams - ist es gelungen, die Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit zu erhöhen - **man kennt sich** - und einen direkten Bezug zur Region herzustellen.

Zusammenfassend kann man sagen: Es war eine gelungene Zusammenarbeit zwischen dem Jägerverein und dem Beratungsteam der Stadt Arnsherg.

Aus städtischer Sicht eine positive Möglichkeit, sich dem Thema Jugendschutz zu nähern.

**Besser richtig abgefeiert,
als die ganze Nacht gereihert!**



**Wen ich küsse, bestimme
immer noch ich !!!!**



Party XXL



Eine Aktion zur Unterstützung des Jugendschutzes bei öffentlichen Veranstaltungen

Kinder und Jugendliche wollen immer früher immer mehr erleben. Dieser Anspruch löst bei Erwachsenen, speziell bei den Erziehungsberechtigten, oft Unsicherheiten aus.

„Die dürfen alle, warum ich nicht? Was soll das, ich kann doch auch mal länger raus bleiben, wen kümmert das? Man kann sich doch ruhig mal einen trinken, das macht ihr doch auch!“

Laut Jugendschutzgesetz dürfen Jugendliche unter 14 Jahren bis 22.00 Uhr eine öffentliche Feier besuchen, wenn die Erziehungsverantwortlichen die Erlaubnis gegeben haben. Ab 22.00 Uhr muss ein Erziehungsberechtigter selbst anwesend sein. Für 14 - 18 jährige ist die Zeitspanne bis 24.00 Uhr erweitert.

Veranstalter von öffentlichen Feiern etc. sind nicht verantwortlich für die Entscheidung von Erziehungsberechtigten. Sie tragen aber die Verantwortung dafür, dass das Jugendschutzgesetz und hier besonders das Alkoholabgabeverbot an Kinder und Jugendliche eingehalten wird.

Unterm Strich lässt sich sagen, die Verantwortung für den Jugendschutz primär bei den Erziehungsberechtigten aber nicht ausschließlich. Sie liegt auch bei Verantwortungsträgern von Orten (Lokalitäten), wo Jugendliche sich aufhalten.

Rausgehen, Party machen und Alkoholkonsum sind eng miteinander verknüpft. Genau an diesem Punkt spielen deshalb Veranstalter eine wichtige Rolle im Bereich des Jugendschutzes.

Das Konzept



1. Impulse

Die Aktion **Party XXL** definiert durch kurze, prägnante Impulse - Fotos mit dazugehöriger Aussage, z.B. **Plauze oder Six-Pack** oder **„wen ich küsse, bestimme ich immer noch selbst“** -, was unter **Party XXL** zu verstehen ist, bzw. damit assoziiert werden soll. Wichtig: die Bilder zu den entsprechenden Aussagen werden mit Multiplikatoren der Peergroups aus dem regionalen Kontext erarbeitet. Hierdurch wird die Akzeptanz und die Aufmerksamkeit erhöht. Die Impulse werden über Beamer und/oder Plakate während der Veranstaltung präsentiert.



2. Schulung

Zur Aktion **Party XXL** gehört unbedingt eine Schulung über die Notwendigkeit der Einhaltung und Durchsetzung des Jugendschutzes von Verantwortungsträgern aus den Bereichen Ausschank, Sicherheit, Kasse.

Grundsätzliches

Was will das Jugendschutzgesetz?

Das Jugendschutzgesetz bestimmt nicht nur deine Rechte und Pflichten als junger Mensch. Es bestimmt auch die Verantwortlichkeit von Eltern und Erziehungsberechtigten sowie von UnternehmerInnen und VeranstalterInnen.

Es legt Grenzen fest, an denen sich ALLE, ob Jugendliche oder Erwachsene, orientieren müssen. Es bestimmt auch die Verantwortlichkeit von Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten. Innerhalb dieses Rahmens sollst du als junger Mensch unter 18 dir deine Regeln mit den Erwachsenen aushandeln, Vereinbarungen treffen, deine eigenen Entscheidungen fällen und selbstbestimmt handeln.

Begriffsbestimmungen

Das Jugendschutzgesetz betrifft **junge Menschen bis zum 18. Geburtstag**.

Wenn du verheiratet, Zivildienstler oder Angehörige/r des Bundesheeres bist, gilt für dich dieses Gesetz nicht - mit Ausnahme der Bestimmungen über Rausch- und Suchtmittel.

...bis zum 18. Geburtstag, außer du bist schon verheiratet, beim Bundesheer.....

Erziehungsberechtigte sind Eltern sowie sonstige Personen und Institutionen wie etwa Jugendorganisationen die die Aufsichtspflicht haben.

Begleitpersonen sind Erziehungsberechtigte oder Personen über 18 Jahre, denen die Aufsicht über junge Menschen von den Erziehungsberechtigten fallweise anvertraut oder übertragen wurde, sowie Personen, denen im Rahmen einer Jugendorganisation junge Menschen anvertraut worden sind (Rote Falken, Jungschar, Pfadfinder, etc.).

Allgemein zugängliche Orte sind insbesondere öffentliche Straßen, Plätze und öffentliche Verkehrsmittel (z.B. Straßenbahn) sowie Gaststätten und sonstige Lokale, sofern für deren Besuch nach diesem Gesetz nicht spezielle Vorschriften gelten.

Öffentliche Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind und nicht von vornherein auf einen in sich geschlossenen und nach außen abgegrenzten Personenkreis beschränkt sind. Nicht als öffentliche Veranstaltungen gelten die der Religionsausübung dienenden Handlungen.

§ Jugenschutzgesetz (JuSchG) Auszug

1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

- (1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.
- (2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahrenweder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

Jugendarbeit : Umgang mit Rauschmitteln im Verein : Ein Programm in fünf Schritten :

1. Orientieren (Bestandsaufnahme als Grundlage)

Es besteht noch keine konkrete Absicht ein Konzept im Verein im präventiven Sinne (Alkohol, Rauchen etc.) umzusetzen.

Es gibt aber Interesse an Informationen.

Analyse des Ist Zustandes: Wer ist damit zufrieden/unzufrieden?

Besteht Veränderungsbedarf? (Ermittelt durch z.B. Fragebogenaktion)

2. Entscheiden(Die Mitgliederversammlung ist gefragt)

In einem zweiten Schritt wird im Verein darüber nachgedacht, etwas zu verändern. Vor – und Nachteile werden diskutiert.

In einer Mitgliedervollversammlung wird eine klare Entscheidung getroffen.

Die Entscheidung sollte heißen:

Es wird ein Konzept für den Verein erarbeitet welches die wesentlichen Elemente zur Förderung von Rauschmittelverzicht verstärkt. Z. B.

-welche aktuellen Ergebnisse zum Thema rauchen/trinken/kiffen etc. liegen vor

-Warum ist der Verein ein geeigneter Ort für Suchtprävention.

3. Planen (Ein ausgewogenes Konzept erstellen)

In dieser Phase sind Vereinsakteure entschlossen zu handeln und planen die Entwicklung eines Vereiskonzeptes zur Suchtprävention.

Die Mitgliedervollversammlung beschließt das Konzept, welches sowohl **verhältnisbezogene** als auch **verhaltensbezogene** Maßnahmen enthält.

Verhältnisbezogene Maßnahmen sind z.B. klare Rauch und Alkoholverbote.

Verhaltensbezogene Maßnahmen zielen auf die individuelle Förderung zur Unterstützung einer suchtmittelfreien Lebensführung „Drogen nein danke“ Projektstage, Jugenddisco ohne Alkohol und Rauchen etc.

4. Handeln(Die einzelnen Elemente umsetzen)

Empfehlung: Mit der Umsetzung klarer Regeln z.B. zur Rauchfreiheit zu beginnen.

Diese Regeln müssen allen bekannt sein. Sie sind Bestandteil des Vereiskonzeptes zur Suchtprävention und sind von der Mitgliederversammlung diskutiert und angenommen worden.

Es hat sich bewährt, bei Regelverstößen sofort klar und konsequent zu reagieren.

5. Sichern (Den Erfolg zur Regel machen)

Um Erfolge zu sichern, werden wichtige Teile des Konzeptes im Verein zur Regel gemacht.

Handlungsempfehlungen zu Veranstaltungen mit Jugendlichen:

Wichtig: Bei der Planung und Durchführung die Jugendlichen immer beteiligen .

Verhältnisbezogene Maßnahmen:

- Information an die Eltern unter Bezug des Jugendschutzes
- Kein Alkohol und Tabakverkauf an unter 16 Jährige
- Ankündigen das jeglicher Rauschmittelkonsum für unter 16 Jahren unerwünscht ist auch wenn volljährige Personenberechtigte als Begleitung dabei sind
- Nichtalkoholische Getränke merklich billiger verkaufen
- Einlass mit Ausweiskontrolle und Abgabe unter 16
- Aushändigung bei Verlassen der Veranstaltung um 22.00 Uhr
- Vergabe von peppigen Einlaßstempeln, gestaffelt nach Alter
- Benachrichtigung der Eltern bei groben Regelverstößen

Verhaltensbezogene Maßnahmen:

- No Alk and Smoke Sketche (Antiwerbung)
- Fit Hitparade mit Verlosungen (Fitpreise)
- Casting: Sport, Ausdruck, Cool sein

Sport und Jugendarbeit im Verein: 10 Regeln zum Umgang mit Alkohol/Nikotin/anderen Drogen:

1. Denken sie stets an das eigene Vorbild:

Bei Sitzungen und während der Betreuung sollten sie selbst Nichts konsumieren.

Bei geselligen Veranstaltungen sollten sie nur angemessen konsumieren, bei Jugendfeiern grundsätzlich keinen Alkohol Trinken.

2. Keine Ermutigung oder Aufforderung zum Konsum:

Bei geselligen Veranstaltungen sorgen sie dafür, dass immer genügend alkoholfreie Getränke vorhanden sind und auf Rauchen verzichtet wird.

Schaffen sie ein Klima zur Akzeptanz von Nichtkonsum.

3. Vermeiden sie Gruppenzwang zum Konsum:

Verdeutlichen sie, dass Erwachsenenesein, persönliche Stärke etc. Nichts mit Suchtmittelkonsum zu tun haben.

Schaffen sie eine "Feierkultur" in der kein Konsum in der Gruppe anerkannt wird.

4. Kein Suchtmittelkonsum als Programmersatz:

Überlegen sie bei geselligen Veranstaltungen genau, wie sie Gestaltet werden können. Zu oft wird aus Langeweile konsumiert. Im Mittelpunkt einer Feier steht das gemeinsame Tun, nicht der gemeinsame Konsum.

5. Kein Konsum als Belohnung oder Trost nach einem Wettkampf:

Nach einem anstrengendem Wettkampf schmeckt ein alkoholfreies Mixgetränk sowieso besser als "die Kiste Bier" .

6. Keine Wetten um Konsum:

Achten sie darauf, dass sportlicher Wettkampf nicht zu einem maßlosen "Wettkonsum" imitiert wird (z. B. "Kampftrinken" oder "Eimerrauchen") entartet.

7. Keine unbewussten Konsumverstärker :

Vergibt z.B. ein Jugendlicher bei einem Wettkampf eine Chance Oder gelingt dem Team eine besonders gute Leistung, wird oftmals am Rand verkündet: "das kostet Einen": Bitte vermeiden!

8. Beeinflussen sie das Bewusstsein der Erwachsenen:

Insbesondere wenn Erwachsene an Wettkämpfen oder geselligen Veranstaltungen teilnehmen, besteht die Gefahr, dass sie die Jugendlichen zum Rauschmittelgenuss animieren. Verdeutlichen Sie die Problematik dieses Verhaltens.

9. Beachten Sie die Preisgestaltung

Bier ist meistens das billigste Getränk. Dies regt Jugendliche zum Bier trinken an. Treten Sie dafür ein, dass alkoholfreie Getränke billiger sind als die vergleichbare Menge Bier oder Wein.

10. Keine übermäßige Rauschmittelwerbung in den Vereinsräumen

Vom Aschenbecher bis zur Thekenbeleuchtung, auf allen möglichen Inventar wird Alkohol geworben. Versuchen sie, die Alkoholwerbung einzuschränken.

Bitte diskutieren Sie folgende Regeln unter folgenden Fragestellungen:

- Mit welchen Regeln sind Sie persönlich einverstanden?
- Was glauben Sie, welche Regeln in ihrem Sportverein umsetzbar sind?
- Bei welchen Regeln ist Widerstand zu erwarten?
- Trauen Sie sich Überzeugungsarbeit im Sinne der 10 Regeln zu?
- Wer könnte sie dabei unterstützen?

Sport und Jugendarbeit im Verein: 10 Regeln zum Umgang mit Alkohol/Nikotin/anderen Drogen:

1. Denken sie stets an das eigene Vorbild:

Bei Sitzungen und während der Betreuung sollten sie selbst Nichts konsumieren.

Bei geselligen Veranstaltungen sollten sie nur angemessen konsumieren, bei Jugendfeiern grundsätzlich keinen Alkohol Trinken.

2. Keine Ermutigung oder Aufforderung zum Konsum:

Bei geselligen Veranstaltungen sorgen sie dafür, dass immer genügend alkoholfreie Getränke vorhanden sind und auf Rauchen verzichtet wird.

Schaffen sie ein Klima zur Akzeptanz von Nichtkonsum.

3. Vermeiden sie Gruppenzwang zum Konsum:

Verdeutlichen sie, dass Erwachsenenesein, persönliche Stärke etc. Nichts mit Suchtmittelkonsum zu tun haben.

Schaffen sie eine "Feierkultur" in der kein Konsum in der Gruppe anerkannt wird.

4. Kein Suchtmittelkonsum als Programmersatz:

Überlegen sie bei geselligen Veranstaltungen genau, wie sie Gestaltet werden können. Zu oft wird aus Langeweile konsumiert. Im Mittelpunkt einer Feier steht das gemeinsame Tun, nicht der gemeinsame Konsum.

5. Kein Konsum als Belohnung oder Trost nach einem Wettkampf:

Nach einem anstrengendem Wettkampf schmeckt ein alkoholfreies Mixgetränk sowieso besser als "die Kiste Bier".

6. Keine Wetten um Konsum:

Achten sie darauf, dass sportlicher Wettkampf nicht zu einem maßlosen "Wettkonsum" imitiert wird (z. B. "Kampftrinken" oder "Eimerrauchen") entartet.

7. Keine unbewussten Konsumverstärker :

Vergibt z.B. ein Jugendlicher bei einem Wettkampf eine Chance Oder gelingt dem Team eine besonders gute Leistung, wird oftmals am Rand verkündet: "das kostet Einen": Bitte vermeiden!

8. Beeinflussen sie das Bewusstsein der Erwachsenen:

Insbesondere wenn Erwachsene an Wettkämpfen oder geselligen Veranstaltungen teilnehmen, besteht die Gefahr, dass sie die Jugendlichen zum Rauschmittelgenuss animieren. Verdeutlichen Sie die Problematik dieses Verhaltens.

9. Beachten Sie die Preisgestaltung:

Bier ist meistens das billigste Getränk. Dies regt Jugendliche zum Bier trinken an. Treten Sie dafür ein, dass alkoholfreie Getränke billiger sind als die vergleichbare Menge Bier oder Wein.

10. Keine übermäßige Rauschmittelwerbung in den Vereinsräumen:

Vom Aschenbecher bis zur Thekenbeleuchtung, auf allen möglichen Inventar wird Alkohol geworben. Versuchen sie, die Alkoholwerbung einzuschränken.